

Geschäftsordnung

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Diese Geschäftsordnung dient als Grundlage der Elternarbeit an der PHS und der Zusammenarbeit zwischen Elternvertretern und Schule. Zudem werden Arbeits- und Verfahrensweisen des Vorstands erklärt.

§§ 55 – 57 Schulgesetz; §§ 24 – 29 Elternbeiratsverordnung

I GRUNDLAGEN

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

- in der Klassenpflegschaft,
- in den Elternvertretungen und
- in der Schulkonferenz wahr.

§57 Schulgesetz

§ 2 Mitglieder des Elternbeirats

Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule. Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen

- der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
- die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
- die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
- die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;

- die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten. Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

§ 57 Abs. 3 Schulgesetz; §§ 11-15, 22, 25 Elternbeiratsverordnung
§ 3 Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

- die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
- Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
- das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
- für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
- an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
- bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken
- Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;

- die Festlegung der schuleigenen Studentafel im Rahmen der Kontingentstudentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten. Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

§ 57 Schulgesetz, § 4 Elternbeiratsverordnung

II FUNKTIONSTRÄGER UND AUFGABEN

§ 4 Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand des Elternbeirats setzt sich zusammen

aus:

- einem Vorsitzenden (vertritt den Elternbeirat, lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie)
- einem stellvertretenden Vorsitzenden (tritt im Verhinderungsfalle an die Stelle des Vorsitzenden)

Elternvertreter, die Mitglied der Schulkonferenz sind (§ 5).

§ 5 Vertreter in der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufs-erziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und zu beschließen.

Der Schulkonferenz gehören (bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen) an:

- der Schulleiter als Vorsitzender,
- der Elternbeiratsvorsitzende Kraft Amt als stellvertretender Vorsitzender,
- jeweils drei Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter

§ 47 Abs. 7 Schulgesetz; § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung

§ 6 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Zudem kann er Mitglieder in bestehende Ausschüsse der Schule entsenden.

§ 7 Regionale und überörtliche Arbeitskreise Gesamtelternbeirat

Der Gesamtelternbeirat der Freiburger Schulen vertritt die Interessen der Eltern der Schüler Freiburg. Er berät und stärkt Eltern in Fragen, die alle Eltern an Schulen der Stadt Freiburg angehen und setzt sich für Verbesserungen im Bildungssystem ein. Er vernetzt die Eltern in Freiburg über Schulgrenzen hinaus, um gemeinsam mehr für die Kinder zu erreichen. Der GEB diskutiert und unterstützt Anregungen, Anträge und Wünsche von Mitgliedern und gibt Vorschläge und Empfehlungen an andere Schulträger und die Schulämter weiter. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers (Stadt Freiburg) bilden den Gesamtelternbeirat. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im Gesamtelternbeirat kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertreter entsenden.

§ 58 Schulgesetz, Geschäftsordnung der ARGE Regierungsbezirk Freiburg

III WAHLMODALITÄTEN

§ 8 Wahlberechtigungen

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Elternbeirats, d.h. Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter. Als Mitglieder des Elternbeirats sind sie mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Satz 1 genannten Wahlberechtigten. Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat. Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters sowie weiterer Funktionsträger findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats in den Klassenflegschaften, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts des jeweiligen Schuljahres statt.

§ 57 Schulgesetz, §§ 25, 26 Elternbeiratsverordnung

§ 9 Vorbereitung der Wahl, Einladung

Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter.

Die Einladung muss schriftlich oder per Email erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladung muss mindestens 1 Woche vor der Sitzung allen Elternvertreter zugestellt werden unter Vorlage der Tagesordnung.

§ 10 Wahlleiter

Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlleiter. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest.

Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Protokollanten für die Wahl bestellen.

Der Wahlleiter hat

- das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Protokollanten – im Protokoll festzuhalten;
- einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben
- nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Kontaktdaten der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Wahlverfahren

Für die Abstimmung gelten folgende Grundsätze:

- Briefwahl ist nicht zulässig; bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
- die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben;
- wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

- Gewählt wird in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlgängen:

Vorsitzende

Stellvertreter

Protokollant

Mitglieder Schulkonferenz (und 4 Stellvertreter)

Mitglieder der Steuergruppe

§ 13 Amtszeit

Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats seines Stellvertreters sowie des erweiterten Vorstands gilt: die Amtszeit dauert ein Schuljahr.

Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit tritt ein, wenn

- das Kind die Schule vorzeitig verlässt.
- der Elternvertreter sein Amt niederlegen möchte. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl zur Besetzung des entsprechenden Amtes vorzunehmen

§§ 15, 26 Elternbeiratsverordnung

§ 14 Wahlanfechtungsverfahren

Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden.

Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen. Ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

IV SITZUNGEN

§ 15 Elternbeiratssitzungen

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen.

Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen. Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen (z.B. Schulleiter oder Schülervertreter der Schule).

§ 16 Beratung und Abstimmung

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt (durch Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.

Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Protokollanten in einer Niederschrift festzuhalten. Den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 17 Vorstandssitzungen

Der Elternbeiratsvorstand ist ein beratendes Gremium.

Er unterstützt die Elternbeiratsvorsitzenden bei der Führung der Geschäfte des Elternbeirats, indem er:

- Ergebnisse aus den Ausschüssen und Arbeitskreisen des Elternbeirats zusammenträgt,
- Beschlussvorlagen für die Elternbeiratssitzungen vorbereitet,

- die Koordination einzelner Aufgaben des Elternbeirates unterstützt. Der Elternbeiratsvorstand kommt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr, zusammen. Er diskutiert aktuelle und wichtige Themen der Schule und gibt Anregungen für Informationsveranstaltungen oder Vorträge.